

EU-weite PatientInnenrechte: Grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung innerhalb der Europäischen Union geregelt

Am 4. April 2011 ist im Amtsblatt der Europäischen Union die Richtlinie über die Ausübung der PatientInnenrechte bei der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung erschienen. Der Ministerrat der EU-Mitgliedstaaten hat die so genannte PatientInnen-Mobilitäts-Richtlinie am 28. Februar 2011 angenommen. Ziel der Richtlinie ist, neben einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten im Gesundheitsbereich auch die Schaffung von Rechtssicherheit für PatientInnen, die Gesundheitsdienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch nehmen.

Mit der Richtlinie soll die Versorgung und Rückerstattung von Kosten bei ärztlicher Behandlung innerhalb der EU-Mitgliedstaaten garantiert werden. Die wesentlichsten Bestimmungen sind folgende:

- EU-BürgerInnen können sich künftig in einem anderen EU-Mitgliedstaat ohne vorherige Genehmigung der eigenen Krankenkasse ambulant behandeln lassen.
- Längere Spitalsaufenthalte oder medizinische Spezialbehandlungen sind künftig im EU-Ausland möglich. Dafür muss zuvor eine Genehmigung durch die Krankenkasse im Herkunftsland einholt werden. Diese darf jedoch nur in Ausnahmefällen ablehnen.
- Besonders gefördert wird die Behandlung von seltenen Krankheiten, die im eigenen Land nicht oder nur schwer möglich ist.
- Die Krankenkassen des Herkunftslands müssen nachträglich den Betrag so rasch als möglich erstatten, der im eigenen Land für die gleiche Leistung bezahlt wird. Ist der Betrag höher, muss der/die Patient/in die Differenz bezahlen.
- Verschreibungen werden in jedem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union anerkannt.
- Damit künftig die Gesundheitsversorgung eines Landes (etwa Herzoperationen) nicht durch PatientInnen aus anderen EU-Mitgliedstaaten blockiert wird, kann der betreffende Mitgliedstaat ganz oder teilweise Schutzbestimmungen bzw. Beschränkungen verhängen.
- Medizinische Leistungen, die im eigenen Land illegal (z. B. Abtreibungsverbot in Irland) sind, werden auch nicht durch Inanspruchnahme in den anderen EU-Mitgliedstaaten zurückerstattet.
- Alle 27 EU-Staaten sind verpflichtet, Kontaktstellen einzurichten, an die man sich zur Information oder bei Problemen mit ihren Krankenkassen wenden kann.
- EU-Mitgliedstaaten können, müssen aber nicht, im vorhinein Gutscheine für die Versorgung im Ausland ausstellen.

Die EU-Mitgliedstaaten haben nun 30 Monate Zeit, die Richtlinie umzusetzen, die nach Ablauf dieser Frist ab Herbst 2013 für alle BürgerInnen in der EU anwendbar ist.

Direktlink zur PatientInnen-Mobilitäts-Richtlinie: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:088:0045:0065:DE:PDF>